

Protokoll der 49. Sitzung (Stand 23.10.2018)

Ort	Kassel, ECKD-Tagungszentrum		
Datum, Uhrzeit	4. Oktober 2018, 10:30 Uhr bis 11:45 Uhr		
Protokollführung	Ruthardt Prager	erstellt am	4.10.2018
Sitzungsleitung	Uwe M. Junga	freigegeben am	4.10.2018
Rechtsgültigkeit	14 Tage nach Versand, sofern kein Widerspruch eingeht	... ist gegeben	18.10.2018

1 Eröffnung

Ruthardt Prager begrüßt die Mitglieder der ARK-EmK. Er hält eine Andacht zum Monatsspruch Oktober aus Psalm 38,10.

2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

2.1 Anwesenheit

	<u>Dienstgeber Kirche</u>	<u>Dienstnehmer Kirche</u>
NJK	Gabriel Straka	Karin Recknagel
OJK	Christhard Rüdiger	N.N.
SJK	Tobias Beißwenger (entschuldigt)	Gebhard Böhringer
SJK	Uwe Saßnowski	Birgit Braeske
	<u>Dienstgeber Diakonie</u>	<u>Dienstnehmer Diakonie</u>
Bethanien	Uwe M. Junga	Petra Hein
edia.con	Hubertus Jaeger	Lars Theis (entschuldigt)
Martha-Maria	Dr. Tobias Mähner	Bertram Neumann
Martha-Maria	Petra Schubnell	Matthias Weber
Geschäftsführung der ARK-EmK	Ruthardt Prager	(13 stimmberechtigte Personen)

Gast: Michael Weiße

Herr Michael Weiße, Nachfolger von Gebhard Böhringer, wird als Gast herzlich begrüßt. Die Mitglieder stimmen zu, dass er als Gast der Sitzung beiwohnt.

2.2 Beschlussfähigkeit

Der Geschäftsführer der ARK-EmK stellt die Beschlussfähigkeit nach § 20 ARRO fest. Die Dienstgeberseite ist mit absoluter Mehrheit vertreten. Die Dienstnehmerseite ist ebenso mit absoluter Mehrheit vertreten.

2.3 Konstituierung

Nach einer kurzen Vorstellungsrunde wählen die Mitglieder der ARK-EmK einstimmig Uwe M. Junga zum Vorsitzenden der ARK-EmK.

Die Wahl der Stellvertretung (aus dem Bereich Dienstnehmer Kirche) wird zur nächsten Sitzung erfolgen.

- 3 Feststellung und Ergänzung der Tagesordnung
Die vorgeschlagene Tagesordnung wird angenommen.
- 4 Protokoll der 48. Sitzung vom 3. Mai 2018
Alle Beschlüsse sind klar und nachvollziehbar. Über das Protokoll wird nicht gesprochen.
Es ist bereits in Kraft getreten.
- 5 AVR
- 5.1 ARK-DD-Rundschreiben vom 14.09.2018
Alle Beschlüsse, die eher redaktioneller Art sind, werden einstimmig bestätigt. Diese Beschlüsse werden Anlage zum Protokoll. (Anlage)
- 5.2 AVR-Entgelte, Beschlüsse vom 4.5.2018
Die Vertretungen der NJK ziehen den vorgelegten Antrag zurück. Er fußt auf zu erwartenden Beschlüssen, die im Mai 2018 so nicht getroffen worden sind. Damit nutzt die NJK ab sofort nicht mehr den zeitlichen Korridor, der bislang von ihr genutzt worden ist.
- 5.2 AVR-Entgeltkorridor, Grundsatzentscheidung zur Sicherstellung des Betriebs

Nach ausführlicher Beratung beschließt die ARK-EmK wie folgt:

Beschluss:

(1)Die ARK-EmK beschließt die Entgelterhöhungen und legt auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens zur Entgelterhöhung fest.

(2)Sollten durch einvernehmliche Absprache zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer für bestimmte Bereiche/Dienststellen/Einrichtungen/Gebiete ein anderer Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Entgelterhöhungen gelten, dann muss diese begründete Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der ARK-EmK abgegeben werden. Dabei gilt ein maximaler Zeitkorridor von sechs Monaten. Die zeitliche Verschiebung tritt vier Wochen nach Bekanntgabe gegenüber der Geschäftsführung der ARK in Kraft, sofern nicht seitens der Geschäftsführung der ARK-EmK Bedenken angemeldet werden. In diesem Fall entscheidet die ARK-EmK in der diesem Termin folgenden Sitzung.

(3)Die Liste der Anträge wird regelmäßig der ARK-EmK zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:
abgegebene Stimmen: 13
Stimmenthaltung: 1
gültige Stimmen: 12
erforderliche Mehrheit: (absolute Mehrheit) 7
mit ja stimmen: 10
mit nein stimmt: 2

- 5.4 Ergänzung Anlage 8 b AVR, zu betrieblicher Altersversorgung
Eine Regelung zum Thema der betrieblichen Altersversorgung aller nach Anlage 8b Beschäftigten ist notwendig, falls der Gebäudereinigertarif künftig solche Regelungen vorsehen sollte.

Einstimmiger Beschluss:

Anlage 8b

§21 wird §22

§22 wird §23

§23 wird §24

§24 wird §25

§25 wird §26

§21 (neu)

Die betriebliche Altersversorgung wird in den jeweiligen Betrieben durch Dienstvereinbarung geregelt. Sollte durch eine Tarifregelung der Gebäudereiniger (Gebäudereinigertarif und seiner Rahmenverträge) zukünftig eine betriebliche Altersversorgung geregelt werden, sind Ansprüche aus bestehenden Leistungen des Dienstgebers für eine betriebliche Altersversorgung und auf der Grundlage der Dienstvereinbarung der betrieblichen Altersversorgung anzurechnen.

Ergänzung zur AVR-EmK, Anlage 8b

Regelungen für Mitarbeitende im Bereich der Gebäudereinigung

3. Folgende Bestimmungen in den AVR-EmK gelten nicht:

Unter anderen §-en gilt § 27 der AVR-EmK in der Anlage 8b nicht.

Ergänzung der §-en die nicht gelten: § 27a, § 27b

Tariferhöhungen Gebäudereinigertarif:

Es liegt Information vor, dass eine Erhöhung der Tarife Ost erfolgt ist. Für eine genauere Bewertung werden sich die davon betroffenen Dienststellen austauschen und das Ergebnis der ARK-EmK mitteilen.

Es gilt der Grundsatzbeschluss, dass solche Tariferhöhungen übernommen werden. Sollte ein zusätzlicher Beschluss erforderlich werden, beschließt die ARK, dies ggf. im Umlaufverfahren zu tun.

6 Arbeitsrechtsregelungsordnung

kein Vorgang

7 Genehmigungsverfahren

kein Vorgang

8 Dienstvereinbarung

kein Vorgang

9 Verschiedenes

Für die Anlage 8 c fehlen noch folgende Entgelt- und Eingruppierungsregelungen:
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin

Termin der nächsten Sitzungen der ARK-EmK:
27.03.2019 in Kassel
01.10.2019 in Kassel

Termine der Schlichtung (kollektivrechtlich)
21.11. 2018



Vorsitzender der ARK-EmK
(gez.) Uwe M. Junga



Geschäftsführung der ARK-EmK
(gez.) Ruthardt Prager

Versand: 4.10.2018 (zu Prüfungszwecken)

erneuter Versandt nach der Widerspruchsfrist und der Endredaktion am 23.10.2018

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und an alle Fachverbände

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Geschäftsführung der
Arbeitsrechtlichen Kommission

Axel de Frenne
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1593
Fax: +49 30 65211-3593
axel.defrenne@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, den 14. September 2018

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)

hier:

Veröffentlichung der Beschlüsse
der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland
gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001
in der Fassung vom 12. Oktober 2017

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

A) In seiner Sitzung am 12. September 2018 hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland folgenden Beschluss gefasst:

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland werden wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1a Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland heißt seit dem Jahr 2017 Diakonie Deutschland.“
2. Die Anmerkung zu § 9 Abs. 1 Unterabsatz 2 wird gestrichen.
3. Die Überleitungsregelung zu § 12 wird gestrichen.
4. Die Überleitungsregelung zu § 15 wird gestrichen.
5. Die Anmerkung zu § 15 Abs. 1 (Abweichendes Inkrafttreten der Entgelterhöhungen für 2015 in Komplexträgern durch Dienstvereinbarung) wird gestrichen.

6. § 15a (Übergangsregelung) wird gestrichen.
7. Die Besonderen Regelungen für die AVR – Fassung Ost – zu § 17 werden gestrichen.
8. § 24 Abs. 3 Satz 2 c) wird wie folgt neu gefasst:
„c) für den Zeitraum, für den die Mitarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 24i SGB V oder nach § 19 Abs. 2 MuSchG hat.“
9. Die Übergangsregelung zu § 28a wird gestrichen.
10. In § 35 Abs. 5 wird § 168 SGB IX anstelle von § 92 SGB IX in Bezug genommen.
11. In der Anlage 1 wird das Richtbeispiel in Entgeltgruppe 3 „Mitarbeiterin nach § 87b SGB XI“ geändert in „Mitarbeiterin nach § 43b SGB XI“.
12. In der Anlage 14 wird die Übergangsregelung gestrichen.

gez. Klaus Riedel
Vorsitzender

B) Erläuterung des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission

Mit diesem Beschluss sind keine inhaltlichen Änderungen der AVR.DD verbunden. Der Beschluss dient der Rechtsbereinigung und verbessert die Lesbarkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit der AVR.DD.

Zu den einzelnen Änderungen:

Zu 1.: Der Name des Werkes „Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband“ wurde im Jahr 2017 geändert in „Diakonie Deutschland“. Diese Namensänderung wird durch die Änderung auch an der einzigen Stelle in den AVR.DD nachvollzogen, an der der Name des Werkes genannt wird.

Zu 2.: Die Anmerkung zu § 9 Abs. 1 Unterabs. 2 ist durch Zeitablauf überflüssig geworden, sie hat keinen Anwendungsbereich mehr.

Zu 3.: Die Überleitungsregelung zu § 12 ist durch Zeitablauf überflüssig geworden, sie hat keinen Anwendungsbereich mehr.

Zu 4.: Die Überleitungsregelung zu § 15 ist durch Zeitablauf überflüssig geworden, sie hat keinen Anwendungsbereich mehr.

Zu 5.: Die Anmerkung zu § 15 Abs. 1 ist durch Zeitablauf überflüssig geworden, sie hat keinen Anwendungsbereich mehr.

Zu 6.: Die Übergangsregelung des § 15a ist durch Zeitablauf überflüssig geworden, sie hat keinen Anwendungsbereich mehr.

Zu 7.: Die Besonderen Regelungen für die AVR – Fassung Ost – zu § 17 sind durch Zeitablauf überflüssig geworden, sie haben keinen Anwendungsbereich mehr.

Zu 8.: Die in § 24 Abs. 3 Satz 2 c) genannte Rechtsnorm § 200 Reichsversicherungsordnung (RVO) gilt nicht mehr. § 200 RVO ist aufgehoben und durch § 24i SGB V ersetzt. Die in § 24 Abs. 3 Satz 2 c) genannte Rechtsnorm § 13 Abs. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) regelt nicht mehr das Mutterschaftsgeld. Das Mutterschutzgesetz ist durch das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschaftsrechts vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) neu gefasst und dabei neu nummeriert worden. Das Mutterschaftsgeld ist jetzt in § 19 MuSchG geregelt. Die beiden Verweise in § 24 Abs. 3 Satz 2 c) werden entsprechend diesen Gesetzesänderungen angepasst.

Zu 9.: Die Übergangsregelung zu § 28a ist durch Zeitablauf überflüssig geworden, sie hat keinen Anwendungsbereich mehr (vgl. § 28a Abs. 1 Satz 2).

Zu 10.: Durch das Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. 2016, 3234) ist das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) neu gefasst und neu nummeriert worden. Das Zustimmungserfordernis des Integrationsamtes ist nun in § 168 SGB IX geregelt, der Verweis in den AVR.DD wurde entsprechend angepasst.

Zu 11.: Mit der Änderung des SGB XI durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2450) wurde mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 der § 87b SGB XI aufgehoben und dessen bisheriger Inhalt in § 43b SGB XI geregelt. Insofern ist die Regelung in der Anlage 1 angepasst worden.

Zu 12.: Die Übergangsregelung der Anlage 14 ist durch Zeitablauf überflüssig geworden, sie hat keinen Anwendungsbereich mehr.

gez. Axel de Frenne
Geschäftsführer